Kurzinformation zur Schülerunfallversicherung Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine (BSFV)





Stand: 01.2024

Der BSFV bietet seinen Mitgliedsvereinen die Möglichkeit eine Schülergruppenunfallversicherung zu vergünstigten Konditionen abzuschließen. Die nachfolgende Kurzinformation soll einen Überblick über die versicherten Leistungen geben. Detaillierte Informationen können beim BSFV oder der ARAG angefordert werden.

Hierbei ist zu beachten:

Die Schülergruppenunfallversicherung kann nur von den Mitgliedsvereinen abgeschlossen werden, die bereits im Gruppenversicherungsvertrag "Plus" oder "Superplus" versichert sind oder den Versicherungsschutz beim BSFV beantragt haben.

Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes "Plus" oder "Superplus" kann den "Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem BSFV" entnommen werden.

Kontaktdaten BSFV: Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. Im Grörach 10/3 72631 Aichtal Tel.: +49 (0)7127 980 17 95

Fax.: +49 (0)7127 980 17 93 bsfv@schulfoerdervereine.de www.schulfoerdervereine.de

Hinweise für den Schadenfall

Wenn Sie einen Schaden zur Haftpflicht-, Unfall-, Vertrauensschadenversicherung melden möchten, laden Sie bitte das entsprechende Formular unter www.bsfv.online herunter und senden dieses ausgefüllt und mit Angabe Ihrer Vertragsnummer und Ihrer Mitgliedsnummer per E-Mail oder Post an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf duesseldorf@arag-sport.de

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an die ARAG.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

PDF22280 01.2024 1

Unfallversicherung für Schüler

I. Information zum gesetzlichen Unfallschutz der Schüler

Gegen Unfälle bei Schulveranstaltungen sind alle Schülerinnen und Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII). Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die Teilnahme an der gesamten Schulveranstaltung. Er bezieht sich auf alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Unternehmungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt für die von der Schulveranstaltung nicht erfasste 7eit

II. Fürsorgegedanken des Schulfördervereins

Es besteht die Möglichkeit – nicht die gesetzliche Verpflichtung – einen ergänzenden Unfallschutz für die vom Schulförderverein aktiv betreuten Schüler abzuschließen. Hierdurch ist gewährleistet, dass auch ein Unfallschutz vorhanden ist, wenn die Aktivität des Schulfördervereins außerhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs liegt.

III. Anmeldung zur Zusatzversicherung

Interessierte Mitgliedsvereine im BSFV können sich zu einer offenen Gruppenversicherung beim BSFV anmelden.

IV. Versicherungsumfang

Versichert ist die aktive Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen des Fördervereines, einschließlich der Teilnahme an der schulischen Ganztagsbetreuung durch den Förderverein.

V. Beginn und Ende des Unfallschutzes / Wegerisiko

Mitversichert ist der direkte Weg von der Wohnung oder dem Schulunterricht zu und von den Vereinsveranstaltungen des zum Gruppenvertrag beigetretenden Schulfördervereins (z.B. Ganztagsbetreuung, Pausenbetreuung, Aufsicht des Vereins bei Freistunden, Schulfest durch den Förderverein). Unterbrechungen im angemessenen zeitlichen Zusammenhang, z.B. Brötchenkauf, sind mitversichert. Erfolgt im Vorfeld oder im Nachgang zur versicherten Vereinsveranstaltung ein schulischer Unterricht, ist nur der Weg vom/zum schulischen Unterricht versichert.

VI. Unfallschutz über die Zusatzversicherung besteht nur, wenn die gesetzliche Unfallversicherung Ihre Eintrittspflicht ablehnt

Leistungen aus der Unfallversicherung werden nur erbracht, wenn der beaufsichtigte Schüler bei versicherten Tätigkeiten von einem Unfall betroffen wird und kein gesetzlicher Unfallschutz besteht, z.B. bei privaten Verrichtungen, Essen in der Vereinskantine, Teilnahme an der Ferienbetreuung des Fördervereins.

VII. Versicherungsleistungen:

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 99). Die Leistungen betragen je Schüler:

EUR 25.000 als Grundsumme im Invaliditätsfall

EUR 75.000 als Höchstleistung im Invaliditätsfall

EUR 5.000 im Todesfall

EUR 10 Krankenhaus-Tagegeld

EUR 5.000 Serviceleistungen

EUR 1.500 Übergangsleistung nach 6 Monaten

VIII. Beitrag:

Der Versicherungsbeitrag beträgt pauschal 98 Euro je angemeldeter Verein inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 19 %.

Stand 01.2024 2